



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **220-kV-Leitung Laufenburg-Schwörstadt, Anlage 5150 Verschwenkung der Leitungseinführung zwischen Mast 3008 und dem Umspannwerk Schwörstadt sowie Verstärkung des Mastes 3008**

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Transnet BW GmbH hat mit Schreiben vom 17.02.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg das o.g. Vorhaben nach § 43 f EnWG angezeigt. Das Vorhaben umfasst die Verschwenkung der Leitungseinführung zwischen Mast 3008 und dem Umspannwerk Schwörstadt, die Verstärkung des Mastes 3008 sowie die Herstellung einer Querverbrückung zwischen einem Stromkreis der Anlage 5150 bei Mast 3002 und einem Stromkreis der Anlage 6241 bei Mast 002 für die Dauer des Umspannwerkumbaus.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedurfte es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. So liegen die beiden Wirkräume des Vorhabens im Naturpark „Südschwarzwald“ und im Bereich des Leitungsanschlusses ist bahnbegleitend das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feldhecken entlang der Bahnlinie W Schwörstadt“ vorhanden.

Die somit durchzuführende Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Erhebliche Auswirkungen der Lärmemissionen sind weder durch den Baubetrieb noch durch den Betrieb der Höchstspannungsfreileitungen („Koronaentladung“) nach der Leitungsverschwenkung zu erwarten, da die Siedlungsgebiete außerhalb der Einwirkbereiche der Anlagen liegen. Die Inanspruchnahme unversiegelter Bodenflächen durch Befahrung bzw. als Arbeitsflächen erfolgt lediglich kleinräumig und nur vorübergehend während der mit 15 Tagen sehr kurzen Bauzeit. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen können diese Auswirkungen geringgehalten werden. Die geplante Waldinanspruchnahme liegt deutlich unter 1 ha. Hinsichtlich der streng geschützten Arten der Zauneidechse, des Großen Feuerfalters und des Turmfalken sowie der gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zur Folge haben können. Der Vorhabenträger sieht jedoch zur Abwehr der Verbotstatbestände geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Entfernen eines vorhandenen Nests, Vergrämung von Reptilien durch Mahd und Stellen eines Reptilienschutzzauns sowie eine Ökologische Baubegleitung) vor. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben.

Auch im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere dem Umbau des Umspannwerks Schwörstadt, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 12.03.2020

Regierungspräsidium Freiburg